



Richtlinie Antrag um Bewilligung einer Privatschule in Appenzell Ausserrhoden

Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand 23. September 2012), SR 101
 - Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht
 - Art. 62 Abs. 2 Schulwesen
- Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG), bGS 412.00
 - Art. 54 Bewilligungspflicht
 - Art. 55 Privatschulen
- Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV), bGS 412.01
 - Art. 38 Betriebsbewilligung
 - Art. 39 Gesuchsunterlagen
 - Art. 40 Inspektion und Evaluation
 - Art. 41 Mängel und Bewilligungsentzug

Allgemeines

- Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen.
- Jeder Person steht es frei, entweder die öffentlichen Schulen oder auf eigene Kosten Privatschulen zu besuchen.
- Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung des Departements Bildung und Kultur.
- Erziehungsberechtigte, welche ihre schulpflichtigen Kinder an einer Privatschule unterrichten lassen, haben dies der Schulleitung an ihrem Wohnsitz zu melden und nach Abschluss jedes Schuljahrs einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Privatschulen müssen alle Anforderungen erfüllen, welche auch an öffentliche Schulen gestellt werden.
- Der Kanton richtet für Privatschulen weder Schulgeld noch Staatsbeiträge (Schülerpauschalen) aus.
- Privatschulen können Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher oder pädagogischer Art.
- Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Departements Bildung und Kultur.
- In Privatschulen kann grundsätzlich keine Sonderschulung erfolgen.
- Aus dem Besuch einer Privatschule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere in eine Schulart der Sekundarstufe I und II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.
- Beim Wechsel von einer Privatschule an eine öffentliche Schule müssen Aufwendungen für das Aufarbeiten allfälliger Defizite, welche durch den Unterricht an der Privatschule hervorgerufen sind, von den Erziehungsberechtigten oder der Privatschule getragen werden.



Gründung einer Privatschule

Für die Erteilung einer Bewilligung ist das Departement Bildung und Kultur zuständig.

Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung

Das Gesuch zur Gründung einer Privatschule ist mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt für Volksschule und Sport, Obstmarkt 3, 9102 Herisau zu richten.

Das Gesuch wird geprüft. Nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens wird bei positivem Entscheid eine provisorische Bewilligung erteilt. Nach Ablauf des Provisoriums muss die definitive Betriebsbewilligung beantragt werden. Die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist kostenpflichtig.

Ablauf Bewilligungsverfahren

a) Einzureichende Unterlagen

- Schriftliches Gesuch zur Gründung einer Privatschule
- Businessplan (Profil, Vision/Ziele, Rechtsform, Finanzplan, Zielgruppe, Kunden (Bedürfnisse, Nutzen), Standort, Konkurrenz, Synergien, Investitionsplanung, jährliche Fixkosten, Erfolgsrechnung, Liquiditätsplanung, Angebotsentwicklung, Zielgruppenentwicklung, Entwicklung des Standorts)
- Handelsregistereintrag und/oder Statuten der Trägerschaft
- Formular Offenlegungspflicht
- Pläne von bestehenden oder geplanten Gebäuden
- Bauliche Rahmenbedingungen (Kubatur, Hygiene, Raumgrösse, Sicherheitsvorschriften)
- Schulungskonzept (Zielsetzung, pädagogische Ausrichtung/Werte der Schule)
- Organisation der Schule (Stufen, Anzahl Klassen, Schülerzahlen, Aufnahmebedingungen, Anmeldeverfahren, Kosten, Vertragsbedingungen, Versicherung)
- Möglichkeiten für Fachunterricht (Sport, Werken, ...)

Zu berücksichtigen

- Auflagen Zonenplan abklären und gegebenenfalls beilegen
- weitere Auflagen der Standortgemeinde abklären und gegebenenfalls beilegen
- allfällige Auflagen anderer Departemente abklären und beilegen, beispielweise jene des Lebensmittelinspektorats oder bei regelmässiger Waldnutzung des Amts für Raum und Wald
- Gemeinde: Abnahme der Räumlichkeiten (Sicherheitsaspekte, sanitäre Einrichtungen)

b) Augenschein vor Ort von Fachpersonen aus dem Amt für Volksschule und Sport

- Besichtigung der Räumlichkeiten (inkl. Spezialräume) bezüglich pädagogischer Eignung
- Pausenplatz

c) Gestufte Betriebsbewilligung des Departements Bildung und Kultur

Einer definitiven Bewilligung geht in der Regel eine provisorische Bewilligung voraus.

Provisorische Betriebsbewilligung



- Die für eine Bewilligung notwendigen Unterlagen sind spätestens ein Jahr vor der geplanten Eröffnung beim Amt für Volksschule und Sport einzureichen. Die Schule kann immer nur am 1. August eröffnet werden.
- Wenn alle Auflagen erfüllt werden, wird eine provisorische Bewilligung für zwei Jahre erteilt.
- Kosten: Privatschulen provisorische Bewilligung Fr. 1'000.00.

Definitive Bewilligung

- 6 Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung muss die Schule beim Amt für Volksschule und Sport einen Antrag für die definitive Bewilligung einreichen.
- Die Beurteilung des Antrags für das Definitivum erfolgt entlang derselben Kriterien wie für den Antrag zur Erteilung der provisorischen Betriebsbewilligung.
- Nach erneuter Prüfung und einer weiteren Besichtigung vor Ort kann das Amt für Volksschule und Sport eine definitive und unbefristete Bewilligung ausstellen.
- Kosten: Für die Erteilung der unbefristeten Bewilligung liegt die Gebühr bei Fr. 500.00.

Auflagen nach Vorliegen einer Bewilligung

- Die Privatschule hat eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung zu gewährleisten.
- Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Sport gestellt. Eine Privatschule muss einen Unterricht anbieten, der demjenigen der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Die Grundlage bildet der Lehrplan für die Volksschule Appenzell Ausserrhoden.
- Der Unterricht hat in für das Fach/den Zweck geeigneten Räumlichkeiten zu erfolgen.
- Die Lehrpersonen müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Vor der Anstellung einer Lehrperson durch eine Privatschule müssen ein aktueller Strafregisterauszug und ein Sonderprivatauszug vorliegen. Die Anstellung von Lehrpersonen muss durch das Amt für Volksschule und Sport bewilligt werden. Dem Bewilligungsgesuch sind ein Lebenslauf und Kopien aller erforderlichen Diplome beizulegen. Auf den Kopien müssen ersichtlich sein: Name und Geburtsdatum der Lehrperson, Ort und Datum der Diplom-Ausstellung, abgeschlossene Fächer. Ist die Lehrperson entsprechend ausgebildet, erteilt das Amt zuhanden der Privatschule die Lehrbewilligung. Die Bewilligung gilt nur für die Unterrichtstätigkeit an der Privatschule, deren Name und Adresse in der Bewilligung erwähnt ist. Die Bewilligung bezieht sich auf die Schulstufe und die Fächer, die in der Bewilligung aufgeführt sind. Bewilligungen können befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden. Eine befristete Bewilligung wird nach Ablauf ungültig. Eine neue Lehrperson darf erst dann eingesetzt werden, wenn die Bewilligung vorliegt. Den Privatschulen wird empfohlen, im Arbeitsvertrag generell auf die Lehrbewilligung hinzuweisen, insbesondere wenn sie befristet oder mit Auflagen erfolgt ist. Verlässt eine Lehrperson die Privatschule, verfällt die Lehrbewilligung. Falls sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder an der Privatschule unterrichten möchte, muss erneut ein Gesuch eingereicht werden.
- Die Privatschule meldet jährlich bis 31. August mittels einer Liste ihre Lehrende und Lernenden mit deren Personalien sowie bei den Lernenden Namen und Adresse der Erziehungsberechtigten dem Amt für Volksschule und Sport.



- Die Personalien der Lernenden, die im Schuljahresverlauf ein- oder austreten, sind innert Wochenfrist der Schulleitung des entsprechenden Schulträgers mitzuteilen.
- Das Amt für Volksschule und Sport überzeugt sich in regelmässigen Abständen davon, ob die Auflagen eingehalten werden.
- Werden Mängel festgestellt, wird das Amt für Volksschule und Sport Abhilfe einfordern. Werden die festgestellten Mängel nicht innert der festgesetzten Frist behoben, kann die Bewilligung widerrufen werden.

Beilagen:

- Checkliste Unterlagen Bewilligung Privatschulen
- Formular Offenlegungspflicht



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit